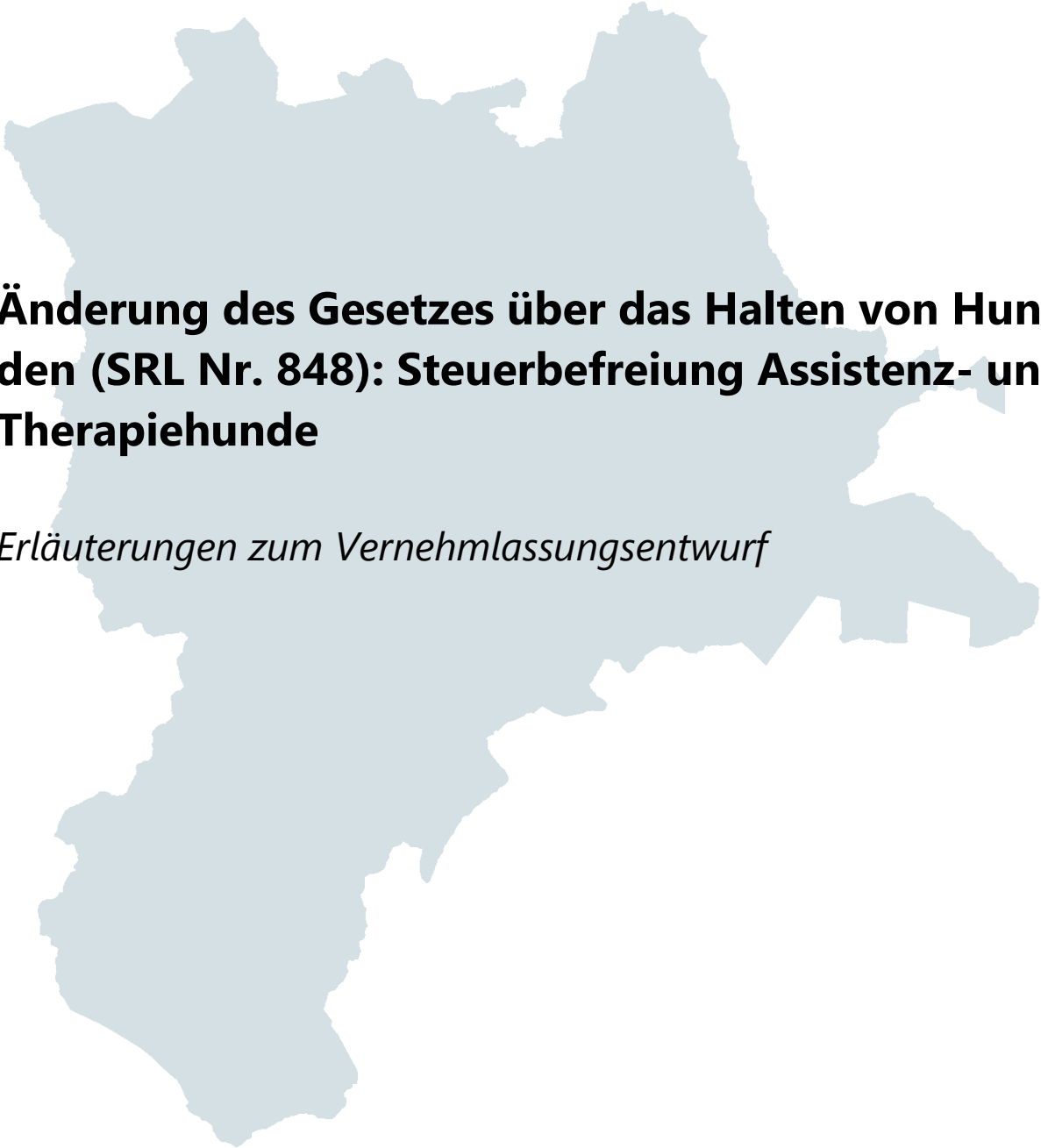


Vernehmlassungsverfahren
29. August 2023



Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (SRL Nr. 848): Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Mit der Überweisung der [Motion M 688](#) über die Steuerbefreiung von Assistenzhunden beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, ihm eine entsprechende Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (SRL Nr. [848](#)) vorzulegen. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf der Gesetzesänderung sieht eine Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern sowohl von Assistenz- als auch von Therapiehunden vor. Im Rahmen der vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes sollen zudem verschiedene formelle Anpassungen und inhaltliche Präzisierungen vorgenommen werden.

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen grundsätzlich für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten eine Steuer entrichten (Hundesteuer). Die Veranlagung und der Bezug der Abgabe erfolgen durch jene Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird.

Halter und Halterinnen von bestimmten Nutzhunden sind von der Steuer befreit. Zu diesen Nutzhunden gehören Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde sowie für die Nachsuche spezialisierte Jagdhunde. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, welche zu den Assistenzhunden zählen. Die konkreten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden sieht vor, dass Halterinnen und Halter von sämtlichen Assistenzhunden sowie von Therapiehunden ebenfalls von der Hundesteuer befreit werden. Dies lässt sich dadurch begründen, dass diese Hunde wie die anderen im Gesetz aufgeführten Nutzhunde, deren Halterinnen und Halter von der Steuerpflicht befreit sind, Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Im Rahmen der Gesetzesrevision sollen zudem notwendige formelle und terminologische Änderungen sowie Anpassungen an die bundesrechtlichen Bestimmungen und inhaltliche Präzisierungen vorgenommen werden. Aufgrund der Gesetzesänderung sind auch in der Verordnung über das Halten von Hunden Anpassungen vorzunehmen; insbesondere sind auf Verordnungsstufe die näheren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden zu bezeichnen.

1 Ausgangslage

Gemäss § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 (SRL Nr. [848](#)) haben Halterinnen und Halter von Hunden jährlich eine Steuer zu entrichten. Die Steuer beträgt pro Hund und Jahr 120 Franken, respektive 40 Franken für Hofhunde (§ 6 Abs. 1 und 4 [Gesetz über das Halten von Hunden](#)). Die Veranlagung und der Bezug der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird (§ 7 Abs. 1 [Gesetz über das Halten von Hunden](#)).

Für bestimmte Nutzhunde muss keine Steuer bezahlt werden. So sind Halterinnen und Halter von Diensthunden, Militärhunden, ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, für die Nachsuche benötigten Jagdhunden (Schweishunde) und Blindenführhunden von der Hundesteuer befreit (§ 8 Abs. 1a -e [Gesetz über das Halten von Hunden](#)). Grund dafür ist, dass diese Hunde Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Die näheren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind in der Verordnung über das Halten von Hunden geregelt (SRL Nr. [849](#)).

Mit der Überweisung der [Motion M 688](#) von Claudia Wedekind vom 14. September 2021 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, ihm eine Änderung von § 8 Absatz 1e des [Gesetzes über das Halten von Hunden](#) vorzulegen, wonach Halterinnen und Halter von «Begleit-, Hilfs- und Therapiehunden (Assistenzhunde)» von der Steuerpflicht befreit werden.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat in der Folge den vorliegenden Änderungsentwurf ausgearbeitet, in dessen Zentrum die Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden steht. Die vorgesehene Gesetzesänderung erfordert auch eine Anpassung der [Verordnung über das Halten von Hunden](#). Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden und der zugehörigen Verordnung sollen zudem formelle und terminologische Änderungen und Präzisierungen sowie Anpassungen an geändertes kantonales Recht und Bundesrecht vorgenommen werden. So soll für Gesetz und Verordnung insbesondere neu eine Abkürzung eingeführt und die Bestimmungen betreffend Kennzeichnung und Registrierung der Hunde im Einklang mit dem eidgenössischen Tierseuchenrecht leicht angepasst werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen betreffend die Steuerbefreiung von Schweishunden an die neuen Bestimmungen der geänderten kantonalen Jagdgesetzgebung anzupassen. Zudem soll im Zuge der Teilrevision auf Gesetzesstufe präzisiert werden, welche Massnahmen der Regierungsrat bei gefährlichen Hunden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verordnungsebene vorsehen kann.

2 Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden

2.1 Anpassungen auf Gesetzesstufe

In § 8 Absatz 1 [Gesetz über das Halten von Hunden](#) sind diejenigen Halterinnen und Halter von Hunden abschliessend aufgeführt, die von der Steuerpflicht befreit sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Halterinnen und Halter, deren Hunde als Nutzhunde eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen (lit. a-e). Zu diesen Nutzhunden gehören auch Blindenführhunde (lit. e) als Untergruppe der Assistenzhunde.

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, welche eine spezifische Person mit Behinderung, Erkrankung, Mobilitätseinschränkung oder Entwicklungsstörung in individuellen Bereichen der alltäglichen Lebensführung unterstützen (vgl. dazu auch Art. 9 Abs. 2 lit. e und Art. 20 lit. b Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Behindertenrechtskonvention; SR [0.109](#)). Sie helfen einer Person alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich fortzubewegen, selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und/oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Assistenzhunde stellen somit für die betroffene Person durch Ermöglichung, Erleichterung, Erweiterung oder Wiedererlangen von Selbstbestimmung und Teilhabe ein medizinisches Hilfsmittel dar. Zum Zweck dieser Hilfeleistung lebt ein Assistenzhund dauerhaft bei der betroffenen Person (Hundehalterin oder Hundehalter). Zu den Assistenzhunden zählen neben den Blindenführhunden beispielsweise Diabetikerwarnhunde, Signalhunde für Gehörlose, Epilepsiewarnhunde, Autismushunde und Schlaganfallwarnhunde.

Im Gegensatz dazu werden Therapiehunde nicht von der Person, zu deren Therapie sie eingesetzt werden, gehalten. Therapiehunde sind Hunde, welche zusammen mit ihren Halterinnen und Haltern soziale und/oder gesundheitliche Dienstleistungen für Dritte erbringen. Ein Therapiehund wird zusammen mit der Halterin oder dem Halter ausgebildet und gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-Sprechtherapie oder Heilpädagogik). Der Halter oder die Halterin besucht mit dem Therapiehund Menschen, die von diesem Besuch in therapeutischer Hinsicht profitieren können. Oftmals finden solche Besuche in Gesundheits- oder sozialen Einrichtungen statt, beispielsweise in Spitälern, Pflegeheimen oder heilpädagogischen Schulen. Es gibt aber auch Fachpersonen (wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), welche einen Therapiehund halten und diesen in ihre Arbeit in der eigenen Praxis integrieren.

Assistenz- und Therapiehunde unterstützen Menschen mit Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung und/oder dienen deren Therapie. Dadurch nehmen sie wie die anderen im [Gesetz über das Halten von Hunden](#) aufgeführten Nutzhunde, deren Halterinnen und Halter von der Steuerpflicht befreit sind, Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Damit ist die Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden begründet. Entsprechend soll § 8 Absatz 1 [Gesetz über das Halten von Hunden](#) insoweit geändert werden, dass nicht nur Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern Halterinnen und Halter von sämtlichen

ausgebildeten Assistenzhunden von der Steuerpflicht befreit sind, sofern sie die Unterstützung des Hundes benötigen (lit. e). Zudem sollen Halterinnen und Halter von im Einsatz stehenden und entsprechend ausgebildeten Therapiehunden von der Hundesteuer befreit werden (neuer lit. e^{bis}).

2.2 Anpassungen auf Verordnungsstufe

Die näheren Voraussetzungen der Steuerbefreiung regelt der Regierungsrat in der [Verordnung über das Halten von Hunden](#); diese ist somit entsprechend zu ergänzen. Auf Verordnungsstufe muss der Regierungsrat neu festlegen, welche Nachweise betreffend Assistenz- und Therapiehunde für die Befreiung von der Steuer erforderlich sind. Da die Veranlagung und der Bezug der Steuer durch die Gemeinden erfolgt, obliegt es der Gemeinde zu überprüfen, ob die entsprechenden Voraussetzung erfüllt sind. Dabei kommt diesen ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Zum einen soll in der Verordnung festgelegt werden, dass für die Steuerbefreiung gegenüber der Gemeinde ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Assistenz- oder Therapiehundes erbracht werden muss. Dafür sollte in der Regel eine Bestätigung der Ausbildungsstätte genügen. Bei den Ausbildungsstätten von Assistenzhunden handelt es sich in der Regel um professionelle, gemeinnützige Organisationen. Sie sind während und bleiben in der Regel auch nach Ausbildung und Vermittlung Eigentümer der Assistenzhunde. Die Organisationen begleiten die Hunde bei ihren neuen Halterinnen und Haltern zudem über Jahre hinweg weiter. Schweizweit anerkannt sind die Assistenzhundeausbildungsstätten Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil, SwissHelpDogs, Verein Assistenzhundezentrum Schweiz, Fondation Arthanis, Fondation Le Copain, Farah-Dogs und Hundeschule Hilfshund.

Zusätzlich zum Nachweis über eine entsprechende Ausbildung soll für die Befreiung von der Steuer eine Bescheinigung der zuständigen IV-Stelle vorgelegt werden, welche besagt, dass ein invalidenversicherungsrechtlicher Anspruch auf einen Assistenzhund besteht. Da dieser Anspruch nur bei körperbehinderten Erwachsenen besteht, die eine Hilfslosenentschädigung mittleren oder schweren Grades erhalten, soll es alternativ auch möglich sein, eine Bescheinigung einer Arztperson vorzulegen, welche die Krankheit oder Behinderung des Hundehalters oder der Hundehalterin und den entsprechenden Nutzen und die Zweckmässigkeit eines Assistenzhundes bestätigt.

Da die Ausbildung von Therapiehunden gemeinsam mit der Halterin oder dem Halter erfolgt, soll für die Befreiung von der Steuer bei Therapiehunden ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung sowohl des Hundes als auch der Halterin oder des Halters vorgelegt werden. In der Schweiz anerkannte gemeinnützige Ausbildungsstätten für Therapiehunde und ihre Halterinnen und Halter sind der Verein Therapiehunde Schweiz sowie die Fondation Le Copain. Daneben gibt es zahlreiche private Hundeschulen, die Therapiehundeausbildungen anbieten. Da die Haltung von Therapiehunden nur im öffentlichen Interesse ist, wenn die Hunde auch tatsächlich therapeutische Aufgaben wahrnehmen, soll für die Steuerbefreiung zudem ein jährlicher Nachweis über geleistete Einsätze erforderlich sein.

3 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Titel

Neu soll das Gesetz über das Halten von Hunden zur einfacheren Handhabung die Abkürzung «HuG» erhalten.

Kennzeichnung der Hunde (§ 2)

§ 2 Absatz 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass ein Hund vor der Weitergabe durch die Hundehalterin oder den Hundehalter, bei der oder dem er geboren wurde, mittels Mikrochip gekennzeichnet werden muss. Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine Präzisierung, welche den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung entspricht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Tierseuchenverordnung [TSV; SRL [916.401](#)]).

Registrierung der Hunde (§ 3)

Auch § 3 Absatz 1 soll im Einklang mit dem Bundesrecht (Art. 17e Abs. 1 [TSV](#)) präzisiert werden: Der Regierungsrat bezeichnet die *zuständige* Stelle, welche die *erforderlichen* Daten in der *Hundedatenbank* erfasst. Welche Daten für die Registrierung erforderlich sind, sind durch das Bundesrecht vorgegeben.

Steuerbefreiung Schweisshunde (§ 8 lit. d)

Der Verweis auf § 28 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz ist überholt. Neu ist auf § 20 Abs. 5 Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung [KJSV, SRL [725a](#)]) zu verweisen. Darin wird der Begriff «Schweisshund» nicht mehr verwendet. Im Einklang mit der Formulierung in der Kantonalen Jagdverordnung sind Halterinnen und Halter von «für die Nachsuche geprüften Hunden» welche für «jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind» von der Steuer zu befreien.

Steuerbefreiung Assistenzhunde (§ 8 lit. e)

Neu sollen nicht nur die Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern diejenigen von Assistenzhunden im Allgemeinen steuerbefreit werden. Zu den Assistenzhunden gehören neben den Blindenführhunden beispielsweise auch Diabetikerwarnhunde, Signalhunde für Gehörlose, Epilepsiewarnhunde, Autismushunde und Schlaganfallwarnhunde. Voraussetzung für die Steuerbefreiung soll sein, dass der Hund entsprechend ausgebildet ist und von der Halterin oder dem Halter aus gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Indem Assistenzhunde ihren Halterinnen oder Haltern ein selbstbestimmtes Leben und die soziale Teilhabe ermöglichen oder erleichtern, dienen sie als Nutzhunde dem öffentlichen Interesse.

Steuerbefreiung Therapiehunde (§ 8 lit. e^{bis} neu)

Therapiehunde werden zusammen mit der haltenden Person ausgebildet und gezielt in tiergestützten, medizinischen Behandlungen von Drittpersonen eingesetzt. Wie die anderen steuerbefreiten Nutzhunde werden somit auch Therapiehunde im öffentlichen Interesse gehalten. Aus diesem Grund sollen Halterinnen und Halter von entsprechend ausgebildeten und im Einsatz stehenden Therapiehunden steuerbefreit werden.

Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer (§ 9)

Der Begriff «Eingehen» wirkt veraltet. Aus diesem Grund und zur Vereinfachung soll neu statt «Geht ein Hund ein oder wird er getötet» die Formulierung «Verstirbt ein Hund» verwendet werden.

Hundehaltung Grundsatz (§ 12 Abs. 2 und 3)

Auch der Begriff «Wartung» in Absatz 2 ist veraltet. Neu soll deshalb im Zusammenhang mit der Hundehaltung anstelle von «Hygiene und Wartung» «Führung und Betreuung» verwendet werden.

In Absatz 3 soll zudem präzisiert werden, dass der Regierungsrat bei Hunden mit ansteckenden Krankheiten sowie bei Hunden, die für Mensch und Tier gefährlich sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht nur Massnahmen die den Hund betreffen, sondern auch solche, die den Halter oder die Halterin betreffen (wie namentlich das Verbot des Haltens von Hunden) vorsehen kann. Zudem soll neben der Tötung des Hundes auch dessen tierärztliche Behandlung oder Umplatzierung als Beispiele milderer Massnahmen im Gesetz aufgeführt werden.

4 Die Verordnungsänderungen im Einzelnen

Titel

Neu soll die Verordnung über das Halten von Hunden zur einfacheren Handhabung die Abkürzung «HuV» erhalten.

Wartung (§ 1 Abs. 1)

Wie im Gesetz soll auch in der Verordnung der veraltete Begriff «Wartung» durch «Führung und Betreuung» ersetzt werden; statt «zu warten und zu beaufsichtigen» sollen Hunde «zu führen und zu betreuen» sein.

Obligatorische Hundebildung (§ 4a Abs. 2)

Nicht nur Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern diejenigen von allen Arten von Assistenzhunden sollen von der Verpflichtung, das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) zu absolvieren, ausgenommen werden. Assistenzhunde haben seit dem Welpenstadium eine intensive Ausbildung unter Beteiligung der Halterin oder des Halters durchlaufen. Teil dieser Ausbildung ist auch das Erlernen von Gehorsam und der zukünftige Halter oder die zukünftige Halterin wird sorgfältig in die Führung und Betreuung des Hundes eingeführt, weshalb der Erwerb des NHB diesbezüglich keinen Mehrwert erwarten lässt. Bei Therapiehunden soll hingegen nach wie vor keine Befreiung von der obligatorischen Hundebildung vorgesehen sein, da die Ausbildung zum Therapiehund in der Regel frühestens ab dem Alter von zwei Jahren erfolgt und Hund sowie Halterin oder Halter andere Fähigkeiten erlernen als diejenigen, welche im Rahmen des NHB abgefragt werden.

Registrierung der Hunde (§ 7c Abs. 1)

In dieser Bestimmung soll präzisiert werden, dass die Daten der Identitas AG gemeldet werden müssen, welche die Tierärztinnen und Tierärzte bei der Kennzeichnung oder Überprüfung der Kennzeichnung erheben. Da neu schon auf Gesetzesebene der Begriff «Hundedatenbank» verwendet werden soll, kann dieser in der Verordnung ebenfalls verwendet werden.

Steuerbefreiung Schweisshunde (§ 10 lit. d)

Diese Bestimmung soll der geänderten [Kantonalen Jagdverordnung](#) angepasst werden: Bei für die Nachsuche geprüften Hunden soll für die Befreiung von der Steuer ein Nachweis über eine mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäss § 20 Absätze 1 und 2 der Kantonalen Jagdverordnung erforderlich sein.

Steuerbefreiung Assistenzhunde (§ 10 lit. e)

Für die Befreiung der Hundesteuer soll der Gemeinde ein Nachweis über die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund sowie eine Bescheinigung der zuständigen IV-Stelle oder eines Arztes oder einer Ärztin über den Nutzen und die Zweckmässigkeit der Hundehaltung vorgelegt werden müssen.

Steuerbefreiung Therapiehunde (§ 10 lit. e^{bis} neu)

Für die Steuerbefreiung für Halterinnen und Halter von Therapiehunden soll ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Hundes und der Halterin oder des Halters und ein jährlicher Nachweis über geleistete Einsätze erbracht werden müssen.

5 Finanzielle Folgen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat auf kantonaler Ebene keine finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden ist jedoch mit geringfügigen Steuereinsparungen der Gemeinden des Kantons Luzern zu rechnen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass Assistenz- und Therapiehunde Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch